



DATENSCHUTZORDNUNG

Beschlussfassung: 01.02.2019
Inkrafttreten: 02.02.2019

DATENSCHUTZORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	3
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	4
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband.....	4
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	4
§ 6 Kommunikation per E-Mail	5
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.....	5
§ 8 Datenschutzbeauftragter	5
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	5
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	5
§ 11 Änderungen/ Ergänzungen	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Der Ringerverband NRW verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Aus- und Fortbildung, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbands zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung. Diese Ordnung ergänzen die Satzungsbestimmungen zum Datenschutz.

§ 1 Allgemeines

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von:

- a) Einzelmitgliedern, der dem Verband angeschlossenen Vereine,
- b) Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen,
- c) Teilnehmern an Aus- und Fortbildungen
- d) Angehörigen eines Landes- und Bundeskaders,
- e) Funktionsträgern der Mitgliedsvereine
- f) Organmitgliedern des Verbandes,
- g) Mitarbeitern und angestellten Personen, hierzu zählen insbesondere auch Kampfrichter, Listenführer und für den Verband tätig Trainer und Physiotherapeuten,
- h) Inhabern von Lizenzen,
- i) Inhabern von Starterlaubnissen

sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verband verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der unter § 1 genannten Personen: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, Daten zur Startberechtigung, Verbandsbeitritt, Vereins- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein/ Verband, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter.
3. Im Rahmen der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW und im Deutschen Ringer-Bund, werden personenbezogene Daten an diese weitergeleitet.

Dieses gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten

- a) an den Deutschen Ringer-Bund, im Rahmen der Meldung zu den Deutschen Meisterschaften, im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung, der Meldung zu Lehrgangmaßnahmen, der Beantragung von Starterlaubnissen und Lizenzen.
- b) an den Landessportbund NRW im Rahmen der Meldung zur Datenbank für Leistungssport (DaLiD), im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung, der Aufstellung der Landes- und Bundeskader und zur Beantragung bzw. Abrechnung von Zuschüssen.

4. Daten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses werden nach den gesetzlichen Bestimmungen an die zuständige Finanzbehörde, die zuständigen Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften übermittelt.
5. Der Verband übermittelt die Daten der für eine bestimmte Saison lizenzierten Sportler (Name, Vorname, Geburtsjahr, Lizenznummer, Status, Malus-Punkte) an seine Mitgliedvereine zum Zwecke der Abwicklung von Mannschaftskämpfen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet diese Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu behandeln und die Daten nach Aufgabenerfüllung, jedoch spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte ist den Mitgliedsvereinen nicht gestattet.
6. Der Verband übermittelt die Daten der Inhaber einer Starterlaubnis (Name, Vorname, Geburtsjahr, Startausweis-Nummer, Status) an seine Listenführer zum Zwecke der Abwicklung von Einzelmeisterschaften und Turnieren. Die Listenführer sind verpflichtet diese Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu behandeln und die Daten nach Aufgabenerfüllung, jedoch spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte ist den Listenführern nicht gestattet.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten und in Printmedien veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Körpergewicht, Alter oder Geburtstag.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Alle Personen erklären sich mit ihrer Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erhobenen Daten und angefertigten Fotos und Videos vom Ringerverband NRW - oder einer von ihm beauftragten Person - ohne Anspruch auf Vergütung im Rahmen der Ergebnispräsentation und Berichterstattung in Printmedien und im Internet veröffentlicht werden können.
4. Auf der Internetseite des Verbands werden die Daten der Organmitglieder, der Bezirksvorstände, der Kampfrichter, der Landes-, Verbands- und Honorartrainer sowie der Ansprechpartner der Vereine mit Vorname, Nachname, Funktion, Anschrift ((Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), E-Mail-Adressen und Telefonnummern veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von mit personenbezogenen Daten werden den jeweiligen Organmitgliedern, Mitarbeitern und Angestellten des Verbandes insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Den Organen, Mitarbeitern und Angestellten des Verbandes es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem RV NRW hinaus.
3. Macht ein Mitgliedsverein glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste (Verein, Ansprechpartner mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift) als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Der Mitgliedsverein, welcher das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung qualifiziert vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen Verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/ oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Sofern im Verband in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verband unterhält Internetauftritte (Homepage, Facebook, etc.) für den Verband. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt Vorstand nach § 26 BGB, der diese Aufgabe auch auf eine andere Person übertragen kann.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Die Einrichtung von Internetauftritten für Untergliederungen, Referate oder Ausschüsse ist nicht zulässig.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Datenschutzordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 01.02.2019 in Kraft.